

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Kirchberg, Simmern und Kirn-Land.

Öffentliche Bekanntmachung

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Henau

Aktenzeichen: 61141 HA. 2.3

Simmern, 21.01.2010

Postfach 02 25, 55462 Simmern
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Telefon: 06761/9402-60
Telefax: 06761/9402-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Henau

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

- 1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794))**

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Henau das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Henau

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Dorfentwicklung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Henau

Flur 2 Flurstücke Nrn:

1/3, 1/10, 9 - 14, 15/4, 16/5, 17, 18, 19, 22/3, 23, 25/5, 27, 28, 29/1, 30/2, 30/4, 31, 32, 35 - 38, 40/1, 41 - 45, 47 - 53, 55-73, 74/1, 74/2, 75 - 77, 79 - 85, 86/1, 86/2, 88/1, 89-104, 107, 108, 110 - 113, 114/2, 115/4, 116, 117/3, 118/5, 119/3, 120/2, 121/1, 121/2, 122, 123/2, 126/2, 127, 128, 129, 130/12, 130/14, 130/17, 135, 136, 137, 139/3, 140, 141/3, 144, 145/2, 146, 147/3, 149/4, 150 - 173, 174/1, 175 - 180, 181/3, 182, 183/4, 184/2, 184/3, 184/9, 185/1, 186/3, 187, 188/3, 189, 190 und 191.

Gemarkung Henau

Flur 3 Flurstücke Nrn:

4 - 7, 25/9, 25/10, 37, 90/9, 91/5, 92/5, 93/2, 94, 95/2, 96 - 105, 106/16, 106/18, 107/53, 107/77, 110/1, 111, 112, 113, 115, 116/11, 119/3, 120 - 124, 125/6, 126, 130 und 135.

Flur 4 Flurstücke Nrn.:

4 - 7, 11, 12, 16, 17/1, 19 - 47, 48/1, 48/2, 49 - 61, 62/1, 64 - 83, 85 - 89, 91, 93, 94, 95, 96/1, 96/2, 96/3, 97, 98/1, 98/2, 99 - 112, 113/4, 113/5, 114/3, 115/2, 115/3, 116/3, 117 - 122, 123/7, 123/8, 124, 125/7, 126, 127/1, 127/2, 130/1, 132 - 136, 139 - 155, 157-159, 161-185, 186/3, 187, 188, 189/4, 190/4, 191, 192/1, 193 -196.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Henau”

Ihr Sitz ist in Henau, Rhein-Hunsrück-Kreis.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870)„, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- **der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg,**
- **der Ortsgemeinde Henau, Herrn Hermann Kilz, Hauptstr. 35, 55490 Henau,**
- **dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern, Schloßplatz 10 in 55469 Simmern.**

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 206 ha und umfasst den Bereich der landwirtschaftlich genutzte Grundstücke Henaus.

Das vorgesehene Verfahrensgebiet umfasst die gesamte offene Feldlage der Gemarkung Henau. Der Wald, die Ortslage und der Steinbruch mit dessen vorgelagerten Parzellen gehören nicht zum Flurbereinigungsgebiet.

Für die Ortsgemeinde Henau ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg aus dem Jahre 2006 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich. Die Ortsgemeinde Henau hat aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.01.2003 beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück am 07. Januar 2010 in einer Aufklärungsversammlung in Henau eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Im Ergebnis der Aufklärungsversammlung konnte festgestellt werden, dass das Interesse der Teilnehmer an dem Flurbereinigungsverfahren gegeben ist.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück -Dienstszitz Simmern - als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz.

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Grundstücke des Verfahrensgebietes sind teilweise für die jeweilige Nutzung ungünstig geformt. Einige Grundstücke sind bislang noch nicht erschlossen. Nicht alle Besitzstände sind derzeit in gewünschtem und möglichem Umfang arrondiert. Die Grundstückszuschnitte, insbesondere in Hof- und Stallnähe sind zu verbessern.

Mit dieser vereinfachten Flurbereinigung werden Ziele verfolgt, die die strukturelle Entwicklung in der Ortsgemeinde fördern:

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch bodenordnerische Maßnahmen;
- Vergrößerung der Schlaglängen und Besitzstücke durch Herausnehmen von überflüssigen Erdwegen;
- Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke durch Wege; insbesondere Befestigung von vorhandenen Wegen;
- Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes durch Ausweisung von Wegen am Ortsrand;
- Ausweisung von Aufforstungsflächen;
- Erneuerung des Liegenschaftskatasters.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, so auch Grundlage sein für die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung". Beispielsweise können Maßnahmen zum Schutz magerer Grünlandbereiche, Feldhecken und Obstbaumstrukturen umgesetzt werden. Der Schutz von Feuchtwiesen, Gräben und Gewässern wird ebenfalls in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren angestrebt.

Weiterhin wird auch touristischen Zielen Rechnung getragen, unter anderem durch Verlegung eines Teilbereiches des Soonwaldsteiges auf eine bessere Trasse.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ermöglichen.

Durch die überwiegende Begrenzung der landwirtschaftlichen Flächen Henaus durch Wald und durch die Erkenntnis, dass eine Bodenordnung im Wald nicht erforderlich ist, liegt die zweckmäßige Abgrenzung des Verfahrensgebiets auf der Hand. Die Ortslage ist aus dem Verfahren ausgeschlossen, da eine Regulierung hier nicht zielführend ist.

Die Entscheidung, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren einzuleiten ist durch das breite Spektrum an Maßnahmenmöglichkeiten durch diese Verfahrensart und durch die Möglichkeit der Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes zur Erlangung von Baurecht begründet.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

2.3. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Henau erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur die damit zu investierenden öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung in Henaus ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Im Auftrag

Platen

Rechtbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.